



Gemeinde: **Großriedenthal**  
Verw.Bez.: **Tulln**  
Land: **NÖ**  
**A-3471 Großriedenthal Nr. 23**  
Tel.: 02279/7246 - Fax.: DW 14  
email: [gemeinde@grossriedenthal.at](mailto:gemeinde@grossriedenthal.at)

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großriedenthal hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 folgende

## V e r o r d n u n g

über die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher beschlossen.

Auf Grund des §18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, wird verordnet:

### § 1

Die monatliche Entschädigung der/des Vizebürgermeister(s)in beträgt 24 % des Bezuges der/des Bürgermeister(s)in.

### § 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme der/des Vizebürgermeister(s)in gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges der/des Bürgermeister(s)in.

### § 3

Die monatliche Entschädigung einer/eines Ortsvorsteher(s)in beträgt  
für die Katastralgemeinde Ottenthal 16 %  
für die Katastralgemeinde Neudegg 16 %  
des Bezuges der/des Bürgermeister(s)in.

### § 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates – sofern sie keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß § 1 bis 3 haben – gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von 1 % des Bezuges der/des Bürgermeister(s)in.

### § 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 0,67 % des Bezuges der/des Bürgermeister(s)in.

### § 6

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,04 % des

Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Die besonderen Aufgaben für die eine Kommissionsgebühr gebührt sind:  
Teilnahme an Prüfungsausschusssitzungen, Schadenskommissionen

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.